

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Rötha hat am 27.06.2019 auf Grund der §§ 4, 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 — Höhe der Entschädigung - wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Stadt-(Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorsitzende/-r bzw. dessen Stellvertreter/-in | 45,00 EUR |
| b) Beisitzer/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in | 40,00 EUR |

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Briefwahlvorstände

a) Grundbeträge werden in folgender Höhe gewährt:

(Angaben in EUR)

Funktion	Allgemeiner Wahlvorstand		Briefwahlvorstand	
	bei einer Wahl	bei mehreren Wahlen	bei einer Wahl	bei mehreren Wahlen
Wahlvorsteher/in	65	70	60	75
Stellvertreter/in	65	70	60	75
Schriftführer/in	55	60	50	70
Beisitzer/in	55	60	50	70

b) Zuschläge werden gewährt in Höhe von:

5,00 € für Wahlvorstandmitglieder für die Nutzung des eigenen Funktelefons am Wahltag in Abstimmung mit der Wahlbehörde,
5,00 € für ein Wahlvorstandsmitglied bei einem Transport der Wahlkisten/
Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde.

c) Weitere Vergütungen, wie Reisekosten, erfolgen auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen.

Artikel 2

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.